

Satzung der Halden-Zunft Mühlhausen

Gegründet 1995



Halden-Zunft Mühlhausen
Tuniger Str. 5
78056 VS Mühlhausen
VR: 1006
Stand: September 2024

Verzeichnis:

- § 1 NAME, SITZ UND ZWECK
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONSTIGE EINNAHMEN
- § 6 ORGANE DES VEREINS
- § 7 DER VORSTAND
- § 8 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES
- § 9 AMTSDAUER DER VORSTANDS- UND BEIRATSMITGLIEDER
- § 10 DER ELFERRAT
- § 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES
- § 12 DER BEIRAT
- § 13 DIE BEIRATSSITZUNG
- § 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 15 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 16 VEREINSORDNUNG
- § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

GESCHÄFTSJAHR VOM 01. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Halden-Zunft Mühlhausen e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Mühlhausen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen (VR 1006) eingetragen.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Fasnetbrauchtums, die Jugendarbeit sowie die Heimatpflege und Heimatkunde, wie z. B. Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Mühlhausen (Narrentreffen, Fasnachtsumzug, Schülerbefreiung). Zur Repräsentation der Gemeinde Mühlhausen werden Veranstaltungen und Umzüge in der Region und anderen Regionen besucht.
Ferner wird man sich der Pflege der Narrenfiguren widmen.
- 1.5 Die Vereinsfiguren der Halden-Zunft Mühlhausen bestehen aus den Halden-Hexen und Halden-Geistern.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein Halden-Zunft Mühlhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder-Krebs-Klinik Tannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen, des Weiteren muss ein gesetzlicher Vertreter (mindestens) passiv Mitglied des Vereins werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen oder den Frieden innerhalb des Vereines stören, können vom Vorstand nach schriftlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist den Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONSTIGE EINNAHMEN

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Amtsperiode.
- 5.3 Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig.
- 5.4 Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 DER VORSTAND

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Zunftmeister, der Oberhexe, dem Kassierer und dem Schriftführer.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 AMTSDAUER DER VORSTANDS- UND BEIRATSMITGLIEDER

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Turnus gewählt.

Turnus 1

1. Zunftmeister, Kassierer und Beirat (ab dem Jahr 2026)

Turnus 2

2. Zunftmeister, Schriftführer und Oberhexe (ab dem Jahr 2025)

Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und Beirates im Amt.

- 9.1 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 9.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtsperiode aus, so gilt die Position mit einem Mitglied zu besetzen, der bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmzahl erreichte. Möchte dieses Mitglied diese Position nicht mehr annehmen, so darf der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode einsetzen.

Der Vorstand und der Beirat ergeben den Elferrat.

§ 10 DER ELFERRAT

- 10.1 Der Elferrat besteht aus:

1. Dem Vorstand:
- a) 1. Zunftmeister (1. Vorstand)
 - b) 2. Zunftmeister (2. Vorstand)
 - c) eine Oberhexe
 - d) einen Kassierer
 - e) einen Schriftführer

2. Dem Beirat: 6 Mitglieder

- 10.2 Der Elferrat tritt regelmäßig zusammen.
Er wird vom 1. oder 2. Zunftmeister oder der Oberhexe einberufen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die unter einer Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen ist.
- 11.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und eines Vorstandmitgliedes zu unterzeichnen.

§ 12 DER BEIRAT

- 12.1 Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 12.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 13 DIE BEIRATSSITZUNG

- 13.1 Der Beirat kann sich unabhängig vom Vorstand zu Sitzungen (Beiratssitzungen) treffen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt mindestens einem Mitglied der Vorstandschaft.
- 14.2 Mitgliederversammlungs-Einberufung erfolgt per schriftlicher Einladung an die Mitglieder.
Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben werden, mit der vollständigen Tagesordnung.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung und Kassenprüfungsbericht,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 3 Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.
- 14.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.7 Die Vereinsfiguren der Halden-Zunft Mühlhausen dürfen nur durch eine Abstimmung in einer Mitgliederversammlung abgeändert werden oder mit einer Zusatzfigur ergänzt werden.

§ 15 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 VEREINSORDNUNG

- 16.1 Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Kinder-Krebs-Klinik Tannheim zu.

Villingen-Schwenningen, September 2024

Die Mitgliederversammlung